

## **Satzung der Gemeinde Oberthal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr und über den Ersatz von Kosten nach § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) (Feuerwehr – Gebühren- und Kostensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberthal hat in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2013 auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15.01.1964 (Amtsbl\_64, 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl\_97, 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl\_09, 1215), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl\_98 S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl\_06 S. 474, 530), sowie aufgrund des § 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29.11.2006 (Amtsbl\_06,2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2013 (Amtsbl\_13 S 262), folgende Satzung mit Gebührenverzeichnis beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben der Feuerwehr
- § 2 Kostenersatz- und gebührenpflichtige Leistungen
- § 3 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung
- § 4 Schuldner
- § 5 Entstehung des Kostenersatzanspruchs bzw. der Gebührenschuld
- § 6 Festsetzung der Kosten bzw. Gebühren, Fälligkeit
- § 7 Vorschuss und Sicherheitsleistung
- § 8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 9 Haftung
- § 10 Rechtsbehelf
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 – Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Aufgabe der Feuerwehr ist nach § 7 i.V.m. § 1 Abs. 1 SBKG die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren und Gütern abzuwenden, technische Hilfe bei anderen Gefahren zu leisten sowie die Hilfeleistung bei Großschadenslagen oder einer Katastrophe infolge von Naturereignissen (Pflichteinsätze).
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus sonstige Dienst- und Sachleistungen erbringen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird (freiwillige Leistung).

Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht.

Die freiwilligen Dienst- und Sachleistungen können gewährt werden, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,
3. die Leistung der Feuerwehr im allgemein öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

## **§ 2 – Kostenersatz- und gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für Pflichteinsätze der Feuerwehr Oberthal nach dem SBKG wird kein Kostenersatz erhoben, soweit nicht einer der in den §§ 45 Abs. 2 und 47 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Tatbestände gegeben ist.
- (2) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Oberthal, die nicht zu den Aufgaben nach dem SBKG gehören, erhebt die Gemeinde Oberthal Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

Die Gebührenpflicht besteht insbesondere,

1. wenn nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Antrag des Geschädigten erbracht worden sind,
  2. für die Überlassung von Geräten oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch
- (3) Kostenerstattung bzw. Gebührenpflicht nach dieser Satzung wird auch dann geschuldet, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt.
  - (4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen freiwilligen Dienst- und Sachleistung während eines Einsatzes entscheidet der Einsatzleiter, im Übrigen der Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer.

- (5) Die Abrechnung erfolgt nach den in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abrechnungssätzen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

### **§ 3 – Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung**

- (1) Die Kosten bzw. Gebühren werden nach dem anliegenden Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung sind die Einsatzzeit und die Dauer der Fahrzeug- und Gerätebenutzung maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt für das Personal, die Fahrzeuge und die Geräte mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses; sie endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus bzw. der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Soweit Abrechnungssätzen Stundensätze zugrunde liegen, wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet. Soweit Abrechnungssätzen Tagessätze zu Grunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.
- (4) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei der Hilfs- und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten für Verbrauchsmaterial. Diese Kosten sind von dem Schuldner zu erstatten.
- (5) Sofern bei gebührenpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren, Lohnausfall usw. entstehen, werden diese Auslagen vom Schuldner mit angefordert.
- (6) In den Stundensätzen für das Personal der Brandsicherheitswache sind die Gebühren für die mitgeführten Fahrzeuge und die Ausrüstung enthalten.

### **§ 4 – Schuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für freiwillige Leistungen sind verpflichtet:
  1. der Antragsteller oder
  2. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erfolgt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 – Entstehung des Kostenersatzanspruchs bzw. der Gebührenschuld**

Der Kostenersatzanspruch bzw. die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührenschild) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

## **§ 6 – Festsetzung der Kosten bzw. der Gebühren, Fälligkeit**

(1) Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühren sind dem Schuldner durch einen Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid soll enthalten:

- a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
- b) die Höhe der berechneten Gebühren und der zu erstattenden Kosten,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren,
- d) den Empfänger und die Kasse, an die zu zahlen ist,
- e) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Kosten bzw. Gebühren und sonstigen Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

## **§ 7 - Vorschuss und Sicherheitsleistung**

Vor der Ausführung der gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistungen kann eine Vorschuss- oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

## **§ 8 - Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen eine Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## **§ 9 – Haftung**

Die Gemeinde Oberthal haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 10 – Rechtsbehelf**

(1) Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Verwaltungsakte steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt I 1960, 17),

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1991 (BGBl. 1991, 686) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in der zur Zeit geltenden Fassung zu.

(2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Oberthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberthal nach § 25 Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1998 außer Kraft.

Oberthal, den 09.12.2013

Stephan Rausch  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.